

Sicherheitsvorschriften zur Sturmversicherung

gemäß § 7 der Allgemeinen Sturmversicherungsbedingungen (AStB) sowie Klausel ST01 Sturmversicherung Gärtnereien.

1. Allgemeines

Das Einhalten dieser Sicherheitsvorschriften dient der Abwehr und Verminderung von Sturm- bzw. Schnee- und Eisdruckschäden an Gewächshäusern.

Beim Bau und Betrieb von Gewächshausanlagen sind gesetzliche, behördlich angeordnete oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften zu beachten. Werden diese schuldhaft verletzt, ist der Versicherungsschutz gefährdet. Als gesetzliche oder behördlich angeordnete Sicherheitsvorschriften gelten auch alle von Bau- und Ordnungsbehörden, Gewerbeaufsichtsämtern, von sonstigen staatlichen Stellen sowie von den Berufsgenossenschaften geforderten Schadenverhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen, soweit sie die Sturm-, Schnee- und Eisdrucksicherheit betreffen.

2. Ablüften bei Sturmgefahr

Bei Sturmgefahr sind zunächst die dem Wind zugewandten Lüftungsklappen zu schließen. Es ist zu beachten, dass auch gut funktionierende automatische Lüftungen mit Messung der Windgeschwindigkeit unter Umständen fünf Minuten und länger benötigen, um die Lüftungen zu schließen. Bei drohenden Sturmböen, z. B. in Gewitternähe, ist deshalb ein vorzeitiges, handgesteuertes Ablüften erforderlich.

Schnelles Ablüften bei Sturmgefahr - immer zuerst die windzugewandte Seite - kann auch von automatischen Anlagen manchmal nicht schnell genug bewältigt werden.



3. Maßnahmen gegen Schneedruckschäden

Die in den DIN-Normen (z.Z. DIN 1055 Teil 5 bzw. DIN 11535-1) bzw. Euro-Normen (z.Z. Entwurf, EN 13031-1-2000:D) genannten Abwehrmaßnahmen bei Schneefall gelten als vereinbart. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind ab 600 m über dem Meeresspiegel durch Schnee- und Eisdruck verursachte Schäden nur dann mitversichert, wenn eine schneeabtauende Beheizung von mindestens +12 °C (Einfacheindeckungen) bzw. +17 °C (Isolierendeckungen) sichergestellt ist.

4. Gefahrenerhöhung bei Stilllegung

Werden Gewächshäuser nicht zur Pflanzenproduktion genutzt oder längerfristig nicht beheizt, so kann dies eine nachträgliche Gefahrenerhöhung im Sinne der §§ 23 - 25 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) darstellen. Eine solche Gefahrenerhöhung kann den Versicherungsschutz gefährden und ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Bild unten: Zusätzliche Abstützung werden u.a. notwendig, wenn Häuser kaltgestellt sind oder der Schnee nicht abgeräumt werden kann.



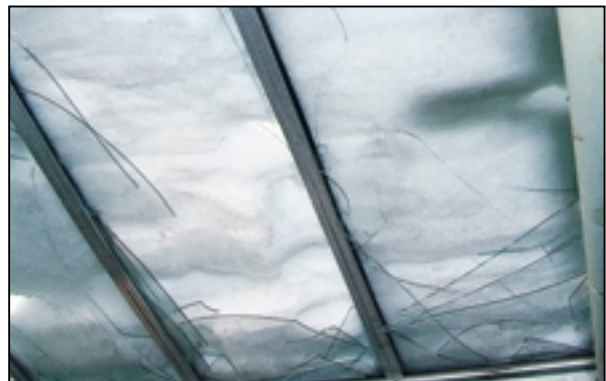
5. Gewächshauskonstruktionen

Bei Gewächshaus-Neubauten sind die anerkannten Regeln der Bautechnik, insbesondere die geltenden Normen zu beachten.

Der Versicherungsnehmer darf an den Gewächshauskonstruktionen keine Änderungen vornehmen bzw. gestatten, welche die Standsicherheit der Anlage negativ beeinflussen. Insbesondere dürfen keine Dach- oder Windverbände ausgebaut oder tragende Teile durch nachträgliche Änderungen wie z. B. Bohrungen geschwächt werden. Firste, Sprossen und Lüftungseinrichtungen müssen sturmgesichert befestigt sein und dürfen keine Beschädigungen bzw. Durchbiegungen aufweisen. Die Lüftungsfenster müssen bei jedem Öffnungswinkel feststellbar sein und dürfen nicht nur durch ihr Eigengewicht aufliegen. Die baulichen Anlagen sind regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere auch auf Materialschwächen durch Korrosion zu überprüfen und Mängel sofort abzustellen.

Bild oben: Übermäßige, schwere Schneemassen müssen geräumt werden.

Bild unten: Wind- oder Dachverbände dürfen nicht ausgebaut oder geschwächt werden.



6. Eindeckung von Gewächshäusern

Die Verglasung muss lückenlos und genügend befestigt sein. Kitt und Abdeckgummis haben oft nur abdichtende, nicht aber statische Funktion, deshalb sind im Regelfall zusätzliche Glashalterungen (Sturmklammern) erforderlich.

An den besonders sturmgefährdeten Ecken von Gewächshausanlagen sind zusätzliche Maßnahmen zur Sturmsicherung empfehlenswert und auf Verlangen des Versicherers auszuführen. Skizze 1 und die Tabelle veranschaulichen, welche maximalen Scheibenbreiten in besonders gefährdeten Gewächshausbereichen verwendet werden dürfen.

Alle Mängel, speziell bei Verglasung und Verkittung, sind unverzüglich zu beheben, insbesondere auch nach einem Schadenfall. Beschädigte Scheiben müssen sobald wie möglich durch neue ersetzt werden, es sei denn, die Beschädigung beeinträchtigt die Sturmsicherheit der Gewächshausanlage nicht.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für mit Kunststoffplatten eingedekte Gewächshäuser.

7. Foliengewächshäuser

Versicherbar sind nur UV-stabilisierte Garantiefolien. Die maximale Folienbahnbreite ist auf 14 Meter begrenzt. Die Verwendung von nachträglich zusammenschweißten Folien, insbesondere bei großen Bahnbreiten ist nicht zulässig. Ein Aufreißen solcher Schweißstellen ist für den Versicherer nicht ersatzpflichtig. Einlagig verlegte Folien dürfen keinesfalls mit den Metallbindern in Berührung kommen, ggf. sind Schaumstoffstreifen unterzulegen.

Die Folien sind sturmsicher zu verspannen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Folie nicht flattert oder scheuert. Mechanische Beschädigungen der Folien durch ständiges Schlagen oder Scheuern auf die Unterkonstruktion (Binder oder Drahtnetz) sind nicht ersatzpflichtig.

Werden Folien in der kalten Jahreszeit aufgelegt, ist bei steigenden Außentemperaturen ein Nachspannen der Folie erforderlich.

Skizze 1: stärker sturmgefährdete Gewächshausbereiche ↓

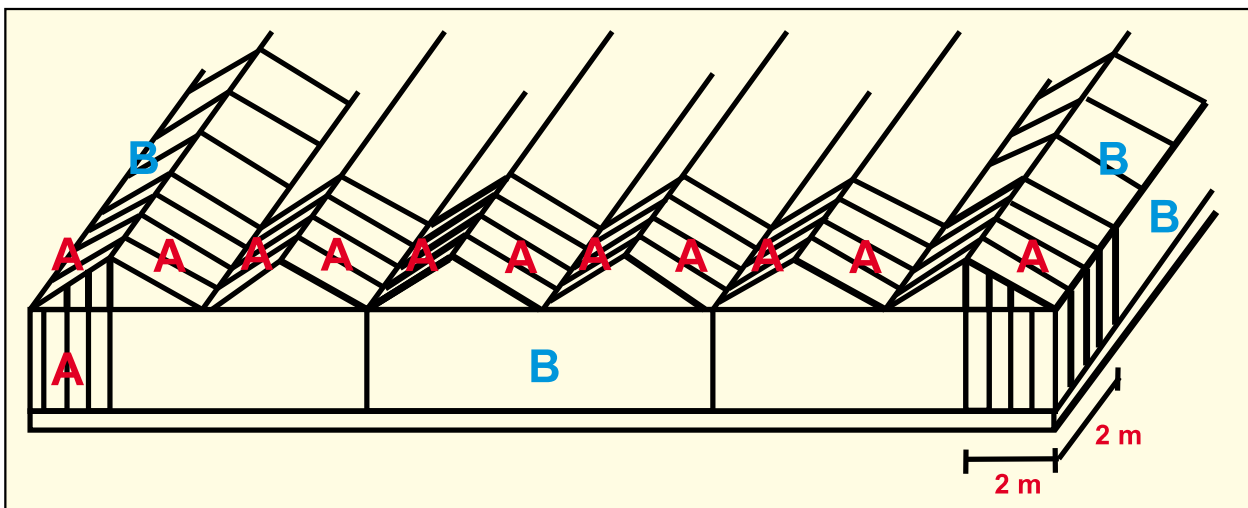


Tabelle: Maximale Scheibengrößen für 4 mm Blankglas, Isolierglas, Agriplus etc.

Gewächshausbereich (laut Skizze)	Dachverglasung		Stehwand- und Giebelverglasung	
	2-seitige Auflage	4-seitige Auflage	2-seitige Auflage	4-seitige Auflage
Bereich A	60 cm Breite	0,95 qm Fläche	60 cm Breite	0,95 qm Fläche
Bereich B	75 cm Breite	1,35 qm Fläche	80 cm Breite	1,35 qm Fläche

Die Folie ist spätestens dann zu erneuern, wenn alterungs- oder abnutzungsbedingte Beschädigungen sichtbar werden oder die Folie Überdehnungen zeigt. Über diesen Verschleißzeitpunkt hinaus genutzte Folien sind nicht ersatzpflichtig.

Bewegliche oder zu öffnende Giebel sind in der sturmgefährdeten Jahreszeit durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Dies gilt sinngemäß auch für Lüftungen.

Während der Bespannungsarbeiten ruht die Ersatzpflicht aus der Sturmversicherung, bis die Folie wieder ordnungsgemäß befestigt ist. Bei der Folienmontage sind solche Klemmprofile zu verwenden, welche die Folie sturmgesichert einklemmen und bei denen die Folie beim Einklemm-Vorgang nicht beschädigt werden kann. Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass auch bei Eigenaufbau die Montageanleitung befolgt wird, insbesondere auch hinsichtlich der Fundamentierung und Verankerung. Die Montageanleitung ist im Schadenfall vorzulegen.

Für Folienhäuser gilt ebenfalls, dass die in den aktuellen Normen (siehe 3.) zur Abwendung von Schneedruckschäden vorgesehenen Rettungsmaßnahmen (Abheizen, Abräumen, Abstützen) als vereinbart gelten. Unter Berücksichtigung des Wertes der Kulturen ist notfalls die Folie aufzuschneiden. Zu Rettungszwecken aufgeschnittene Folien sind nicht ersatzpflichtig.



↑ *Alterungs- oder abnutzungsbedingte Beschädigungen an Folien gefährden das gesamte Haus.*

8. Frühbeetfenster

Bei Frühbeetkästen muss die Umwandlung lückenlos sein. Stirnwände sind so zu erhöhen, dass sie mindestens mit der Oberkante der Fenster abschließen. In sturmgefährdeten Lagen müssen die Fenster durch Verdrahtung oder Beschwerung gesichert werden. Insbesondere auch für behelfsmäßige Überbauungen ist auf eine ausreichende Verankerung der Anlage zu achten. Auch bei Stapelung der Fenster zur Aufbewahrung ist eine entsprechende Sturmsicherheit zu gewährleisten.

Ihre Fragen beantworten gerne unsere Außendienstmitarbeiter oder wenden Sie sich direkt an:

Gartenbau-Versicherung VVaG
Postfach 21 29, 65011 Wiesbaden

Telefon 06 11/56 94-0
Telefax 06 11/56 94-140

E-Mail service@Gevau.de
Internet www.Gevau.de



↑ *Frühbeetfenster sind besonders sturmanfällig und beschädigen u.U. angrenzende Gewächshäuser.*